

**PD Dr. Florian Daxböck**

*Facharzt für Klinische Mikrobiologie und Hygiene  
Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter  
Sachverständiger für Hygiene und Mikrobiologie*

*Parkstraße 12  
2340 Mödling  
Tel.: +43 /650/5601421  
dax.hygieniker@gmail.com*

# **HYGIENELEITLINIE FÜR ÖFFENTLICHE VERANSTALTUNGEN IN NÖ**

**in Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Eindämmung des  
SARS - CoV - 2**

**Version 2.0**

**Stand 06. Oktober 2020**

Zur Einhaltung der Bestimmungen gemäß §10 COVID-19-Maßnahmenverordnung  
(COVID-19-MV), Stand 06. Oktober 2020

Auf Grundlage der *Empfehlungen für die inhaltliche Gestaltung eines COVID-19-  
Präventionskonzeptes für Veranstaltungen im Bereich von Kunst und Kultur* des  
BMSGPK, Version 2, Stand 3. Juni 2020

# INHALT

- (1) Vorwort
- (2) Arten von Veranstaltungen
- (3) COVID-19 Präventionskonzept
- (4) COVID-19 Beauftragter
- (5) Risikoanalyse
- (6) Matrix für eine mögliche hygienische Risikobewertung
- (7) Personalschulung
- (8) Dokumentationen zur späteren Nachverfolgung von Kontaktpersonen
- (9) Vorgehen bei einem Verdachtsfall oder gesicherten Fall von COVID-19
- (10) Steuerung der Besucherströme
- (11) Bestuhlung
- (12) Verhaltenshinweise für die Besucher
- (13) Tragen eines Mund – Nasen –Schutzes durch das Personal
- (14) Sperrstunde
- (15) Flächendesinfektion
- (16) Händehygiene
- (17) Buffet / Gastronomie
- (18) Sanitäreinrichtungen
- (19) Raumluftechnische Anlagen
- (20) Tests auf SARS - CoV - 2
- (21) Verwendete Begriffe

## **(1) Vorwort**

Die vorliegende Leitlinie ist eine Hilfestellung zur praxisnahen und vollinhaltlichen Umsetzung der aktuellen *COVID-19-Maßnahmenverordnung (COVID-19-MV)* bei der Durchführung von Veranstaltungen in NÖ.

Die Maßnahmen dienen dazu, das Übertragungsrisiko SARS - CoV - 2 für Besucherinnen und Besucher soweit wie möglich zu reduzieren. Ein hundertprozentiger Schutz gegen eine Übertragung bzw. eine sichere Verhinderung von Infektionen ist im gesellschaftlichen Umgang, auch beim Besuch von Veranstaltungen, in der Praxis nicht möglich,

Die Eigenverantwortung der Besucherinnen und Besucher, nach entsprechender Information durch die Veranstalter, ist für eine effektive Infektionsprävention, so wie bei allen Maßnahmen zur Eindämmung des SARS - CoV - 2, von ganz wesentlicher Bedeutung.

Die vorliegende Leitlinie enthält keine Maßnahmen hinsichtlich der Künstler bzw. Akteure. Die Maßnahmen hinsichtlich der Künstler bzw. Akteure müssen individuell festgelegt werden (vgl. "Empfehlungen für die inhaltliche Gestaltung eines COVID-19-Präventionskonzeptes für Veranstaltungen im Bereich von Kunst und Kultur" des BMSGPK, aktueller Stand 28.09.2020, Abschnitt 4; jeweils aktuelle Fassung unter [www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at) abrufbar).

## **(2) Arten von Veranstaltungen**

Zu Veranstaltungen im Sinn des §10 *COVID-19-Maßnahmenverordnung (COVID-19-MV)* zählen z.B.

- **Sportveranstaltungen**
- **Kulturelle Veranstaltungen** wie Theater, Musiktheater, Filmtheater und Kabarett
- **Kongresse und Schulungen** zur Fort- und Weiterbildung, einschließlich außerschulischer Jugenderziehung
- **Vernissagen**

Unter **Ausstellungen** im Sinn des §10 *COVID-19-Maßnahmenverordnung (COVID-19-MV)* fallen etwa Führungen und "geführte Besichtigungen", nicht aber Museen. Letztere sind im §9 *COVID-19-Maßnahmenverordnung (COVID-19-MV)* geregelt.

Auch **Adventmärkte** gelten als Veranstaltung bzw. beinhalten Teile von Veranstaltungen. Vom "Veranstaltungsteil" sind dann im Einzelfall jene Teile des Adventmarkts räumlich und/oder zeitlich abzugrenzen, welche als "Markt im Freien", "Gastgewerbe" oder als "sonstiger Freizeitbetrieb" (Fahrgeschäfte) einzustufen sind.

Ferner sind auch **Hochzeiten** und **Begräbnisse** sind Veranstaltungen im Sinn des §10 COVID-19-Maßnahmenverordnung (COVID-19-MV). Nachdem es sich dabei aber um keine öffentlichen Veranstaltungen handelt, sind sie von der vorliegenden Leitlinie nicht umfasst.

Bei den Veranstaltungen differenziert §10 COVID-19-Maßnahmenverordnung (COVID-19-MV) wie folgt nach Art der Veranstaltung.

- (1) Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze (indoor)
- (2) Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze (outdoor)
- (3) Veranstaltungen mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen (indoor)
- (4) Veranstaltungen mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen (outdoor)

Für diese Arten von Veranstaltungen gelten unterschiedliche Höchstteilnehmerzahlen. Diese sind in den Verordnungen des Bundes und durch die zusätzlichen Bestimmungen des Landes NÖ festgelegt, welche sich an der Ampelfarbe der Bezirke richten.

Die aktuell gültigen Höchstzahlen sind über das digitale Rechtsinformation de Bundes ([www.ris.at](http://www.ris.at)), auf der Website der Corona – Ampel (<https://corona-ampel.gv.at/>) und auf der Website des Landes NÖ ([http://www.noel.gv.at/noel/Coronavirus\\_-\\_rund\\_ums\\_Thema.html](http://www.noel.gv.at/noel/Coronavirus_-_rund_ums_Thema.html)) abrufbar.

Erläuterungen finden sich auf der Website des Ministeriums für Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ([www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)).

Die Personen, welche die Veranstaltung vor Ort betreuen bzw. ausrichten, sind in die jeweils angegebenen Höchstzahlen nicht einzurechnen.

### **(3) COVID-19 Präventionskonzept**

Ab einer bestimmten Besucherzahl ist für die Veranstaltungen ein COVID-19-Präventionskonzept zu erstellen.

Diese Besucherzahl ist durch die Verordnungen des Bundes und durch die zusätzlichen Bestimmungen des Landes NÖ festgelegt, welche sich an der Ampelfarbe der Bezirke richten (siehe [www.ris.at](http://www.ris.at) sowie <https://corona-ampel.gv.at/> bzw. [http://www.noel.gv.at/noel/Coronavirus\\_-\\_rund\\_ums\\_Thema.html](http://www.noel.gv.at/noel/Coronavirus_-_rund_ums_Thema.html)).

Derzeit gilt mit Stand 06.10.2020 eine Besucherzahl von 50 Personen (indoor) bzw. 100 Personen (outdoor).

- Namhaftmachung eines COVID-19 Beauftragten
- Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter

- Erstellung einer Risikoanalyse für die Veranstaltung
- Regelungen zur Steuerung der Besucherströme
- Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS - CoV - 2 Infektion
- Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen
- Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken
- Spezifische Hygienevorgaben

#### **(4) COVID-19 Beauftragter**

Gemäß §10 COVID-19-Maßnahmenverordnung (COVID-19-MV) muss für die Veranstaltungen ein COVID-19 Beauftragter namhaft gemacht werden.

Der Veranstalter kann diese Funktion grundsätzlich auch selbst ausüben. d.h. sich selbst als COVID-19-Beauftragten namhaft machen.

Der benannte COVID-19 Beauftragte muss die folgenden Aufgaben wahrnehmen:

- Kontakte mit den Behörden in Zusammenhang mit der COVID-19 Prävention (primäre Ansprechperson für die Behörde)
- Umsetzung des COVID-19 Präventionskonzepts
- Ansprechpartner nach innen (Mitarbeiter)
- Schulung der anderen Mitarbeiter in der Prävention von COVID-19, sofern vom Veranstalter dafür kein anderer Vortragender / Trainer bestimmt wird
- Dokumentation (Führen von Kontaktlisten der Mitarbeiter und Besucher, Aufbewahrung dieser Unterlagen)
- Klärung datenschutzrechtlicher Aspekte in Zusammenhang mit den Dokumentationsaufgaben

Damit der COVID-19 Beauftragte seine Aufgaben in der Praxis vollumfänglich und effizient erfüllen kann, sollten bei der Auswahl des COVID-19 Beauftragten die folgenden Punkte beachtet werden:

- Der COVID-19 Beauftragte soll, nach Möglichkeit, die anderen Mitarbeiter und Helfer der Veranstaltung sowie die Örtlichkeit persönlich kennen. Es sollte deshalb für diese Aufgabe ein Mitarbeiter gewonnen werden, der schon lange im Unternehmen bzw. am Standort tätig ist.

- Dem namhaft gemachten COVID-19 Beauftragten muss für die Erfüllung seiner Aufgaben ein angemessenes Zeitkontingent zur Verfügung gestellt werden. Zu berücksichtigen ist dabei auch der Zeitaufwand für die eigene Fortbildung durch Studium der aktuellen Verordnungen und ministeriellen Empfehlungen zu COVID-19, sowie ggf. die Erarbeitung der Schulungsinhalte für die Personalschulung.
- Die Nominierung des COVID-19 Beauftragten soll so früh wie möglich, d.h. so lange vor der Veranstaltung wie möglich, erfolgen.
- Es sollte unbedingt einer oder mehrere Stellvertreter nominiert werden. Die Anzahl der nominierten Stellvertreter ist nicht gesetzlich normiert, sondern richtet sich nach den Bedürfnissen der Veranstaltung (Anzahl bzw. Frequenz der Vorstellungen, Größe des Hauses, Anzahl der Mitarbeiter und Besucher, Umfang des COVID-19 Präventionskonzepts).
- Der COVID-19 Beauftragte bzw. einer seiner Stellvertreter sollte nach Möglichkeit bei jeder Veranstaltung vor Ort sein. Die Verhinderung des COVID-19 Beauftragten (insbesondere die kurzfristige Verhinderung) ist jedoch aus hygienischer Sicht kein Grund eine Veranstaltung abzusagen oder zu verschieben.

Die Namhaftmachung des COVID-19 Beauftragten, sowie seiner Stellvertreter, muss schriftlich erfolgen. Die entsprechende Vereinbarung muss sowohl von Veranstalterseite unterfertigt werden, als auch vom COVID-19 Beauftragten bzw. seinen Stellvertretern gegengezeichnet werden. Die Vereinbarung ist zu datieren.

Es ist darauf hinzuweisen, dass aus der Tätigkeit als COVID-19 Beauftragter haftungsrechtliche Konsequenzen denkbar sind. Diesem Haftungsrisiko kann z.B. durch Abschluss einer speziellen Berufshaftpflichtversicherung vorgebeugt werden. Eine spezielle Ausbildung ist nicht vorgeschrieben.

## **(5) Risikoanalyse**

Grundlage für das COVID-19-Präventionskonzept einer Veranstaltung ist gemäß §10 *COVID-19-Maßnahmenverordnung (COVID-19-MV)* die zugrunde liegende Risikoanalyse.

Zur Erarbeitung der Risikoanalyse hilft die Beantwortung der folgenden Fragen:

- (a) "Wie hoch ist die Kontaktintensität bei der Durchführung meiner Veranstaltung?"
- (b) "Wie viele Kontakte sind in den jeweiligen Prozessabläufen der jeweiligen Veranstaltung möglich?"
- (c) "Sind bei der Durchführung der Veranstaltung die Abstands-/Hygieneregeln organisierbar?"
- (d) "In welchen Abläufen kann die Durchführung der Veranstaltung Auswirkung auf Risikogruppen haben?"

Zu (a) "Kontaktintensität"

Die "Kontaktintensität" hängt von der Anzahl der Besucher, der gemittelten Fläche pro Besucher, den baulichen Gegebenheiten (Weitläufigkeit oder Enge der allgemeinen Verkehrsflächen), der Anzahl der Pausen, sowie von den angebotenen Zusatzangeboten (z.B. Buffet, Garderobe, Autogramme) ab.

Zu (b) "Anzahl der Kontakte in den Prozessabläufen"

Bei der Anzahl der Kontakte in den Prozessabläufen sind die Kontakte zwischen Mitarbeitern und Besuchern wesentlich. Die Anzahl der Mitarbeiter (wie z.B. Mitarbeiter an der Kassa, Mitarbeiter am Buffet, Ordner bzw. Platzanweiser) und die Anzahl der jeweils betreuten Besucher sind zu berücksichtigen.

Zu (c) "Organisierbarkeit der Abstands-/Hygieneregeln"

Die Abstandsregelungen (1 Meter Mindestabstand außerhalb des Sitzplatzes, 1 Meter Abstand zwischen den Sitzen oder entsprechende Trennwände) sind einzuhalten.

Wenn diese grundlegenden Anforderungen nicht eingehalten werden können, muss allenfalls geprüft werden ob eine individuelle alternative Lösung erarbeitet werden kann.

Zu (d) "Auswirkung auf Risikogruppen"

Personen, welche den Risikogruppen für einen schweren COVID-19 Verlauf angehören, sollten zum Selbstschutz bei Freizeitaktivitäten zurückhaltend sein (siehe die jeweils aktuelle Definition der Risikogruppen unter [www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)).

Diese Personen dürfen jedoch nicht diskriminiert werden, und entscheiden im Sinn der Eigenverantwortung selbst welche Veranstaltungen sie besuchen möchten.

Mögliche Szenarien, wie die in dieser Leitlinie behandelten Veranstaltungen Auswirkung auf Risikogruppen haben können, können hier nicht allgemein abgebildet werden. Allfällig zu berücksichtigende Auswirkungen müssen durch den Veranstalter erkannt und bewertet werden.

**(6) Matrix für eine mögliche hygienische Risikobewertung**

(a) "Kontaktintensität"

	je 1 Punkt	je 2 Punkte	je 3 Punkte
Anzahl der Besucher	101 bis 300	301 bis 600	601 bis 1000
Gemittelte Fläche pro Besucher (Allgemeinbereiche wie Buffet, Foyer – jedoch ausgenommen Sitzplatzbereich)	> 10m <sup>2</sup>		< 10m <sup>2</sup>
Bauliche Gegebenheiten	weitläufig, inkl. Außenbereich	weitläufig, nur Innenbereich	beengt
Anzahl der Pausen	0	1	≥ 2
Zusatzangebote (z.B. Buffet, Garderobe, Autogramme)	nein		ja
<b>Summe Punkte</b>			

Auswertung Teil (a):

- 5 – 8 Punkte:            Geringe Kontaktintensität
- 9 – 11 Punkte:        Mittlere Kontaktintensität
- 12 – 15 Punkte:      Mittlere Kontaktintensität

(b) "Anzahl der Kontakte in den Prozessabläufen"

	je 1 Punkt	je 2 Punkte	je 3 Punkte
Anzahl der Mitarbeiterkontakte pro Besucher (unter Berücksichtigung von z.B. Kassa, Buffet, Platzanweiser, Garderobe, Programmverkauf)	≤ 2	3 - 5	> 5
Anzahl der Besucher	101 bis 300	301 bis 600	601 bis 1000
<b>Summe Punkte</b>			

Auswertung Teil (b):

- 2 Punkte: Wenige Kontakte  
3 – 4 Punkte: Mäßig viele Kontakte  
5 – 6 Punkte: Viele Kontakte

Auswertung Teile (a) + (b)

- 7 – 11 Punkte:** Die Veranstaltung stellt keine erhöhten Anforderungen an das Hygienemanagement. Die Maßnahmen aus der vorliegenden Leitlinie sind, soweit möglich und sinnvoll, im Ermessen des Betreibers umzusetzen.
- 12 – 16 Punkte:** Die Veranstaltung kann mit einem angemessenen und individuell festgelegten Mix aus den Maßnahmen aus der vorliegenden Leitlinie durchgeführt werden.
- 17 – 21 Punkte:** Die Durchführung der Veranstaltung ist aus hygienischer Sicht anspruchsvoll. Es müssen möglichst viele der Maßnahmen aus der vorliegenden Leitlinie kombiniert werden.

## **(7) Personalschulung**

Zu den Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos mit SARS - CoV - 2 bei Veranstaltungen gehört auch eine Personalschulung zu den grundlegenden Präventionsmaßnahmen.

Die Personalschulung muss dokumentiert werden. Es muss eine Anwesenheitsliste erstellt werden, welche von allen Teilnehmern sowie vom Vortragenden unterschrieben wird.

Auf der Anwesenheitsliste sind weiters Ort und Zeit der Schulung, sowie die Inhalte der Schulung zu dokumentieren.

Die ausgefüllte und unterschriebene Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter zu verwahren.

Es müssen insbesondere die folgenden Berufsgruppen geschult werden:

- Mitarbeiter an der Kassa
- Mitarbeiter am Buffet
- Platzanweiser, Ordnerdienst
- Sonstige Mitarbeiter mit Besucherkontakt

- Reinigungskräfte
- Mitarbeiter mit engem Kontakt mit den Künstlern bzw. Akteuren (z.B. Maskenbildner)

Ob andere Berufsgruppen, wie z.B. Techniker und Bühnenarbeiter, die Personalschulung absolvieren müssen liegt im Ermessen des Veranstalters.

Ob Künstler bzw. Akteure die Personalschulung absolvieren müssen liegt im Ermessen des Veranstalters.

Die Schulung soll die folgenden Inhalte behandeln:

- Symptome von COVID-19
- Übertragungswege von SARS - CoV -2
- Dokumentation von Kontakten
- Vorgehen bei einem Verdachtsfall oder gesicherten Fall
- Persönliche Verhaltensregeln für den Eigenschutz und den Schutz anderer (Mund – Nasen – Schutz oder Gesichtsvision, Abstandsregeln, Husten- und Nieshygiene, Vermeiden unnötiger Berührungen im eigenen Gesicht, Basiswissen Händehygiene, Basiswissen Flächendesinfektion)
- Verhaltensregeln, die den Besuchern kommuniziert werden
- COVID-19 Präventionskonzept

Für die Abhaltung der Schulung ist nicht zwingend eine einschlägige berufliche Qualifikation aus dem Fachgebiet der Hygiene erforderlich. Die Schulungsinhalte können aus den Empfehlungen des BMSGPK ([www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)), ergänzt mit den Informationen des Robert Koch Instituts ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/nCoV.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html)), zusammengestellt werden.

Nach Möglichkeit sollen alle Mitarbeiter aus den genannten Berufsgruppen die Personalschulung absolvieren. Die Schulung ist vom Veranstalter bzw. Dienstgeber als verpflichtend auszuweisen.

In der Praxis wird es dennoch nicht immer möglich sein, dass alle Mitarbeiter den Schulungstermin einhalten (Krankenstand, Pflegeurlaub). Eine versäumte Schulung ist kein Grund, einen Mitarbeiter von der Mitarbeit an einer Veranstaltung auszuschließen.

Ob die Schulung an 2 alternativen Terminen durchgeführt wird, liegt im Ermessen des Veranstalters.

Eine wiederholte Schulung bzw. "Auffrischungsschulung" ist derzeit nicht vorgesehen. Diese Notwendigkeit kann sich in der Zukunft ergeben, wenn die Maßnahmen zur Eindämmung des SARS - CoV - 2 länger andauern sollten.

Wesentliche aktuelle Änderungen bei den Präventionsmaßnahmen (z.B. aufgrund neuer Verordnungen oder neuer ministerieller Empfehlungen) werden den Mitarbeitern durch den COVID-19 Beauftragten auf geeignetem Weg kommuniziert (z.B. im persönlichen Gespräch, oder per Email über einen Verteiler).

## **(8) Dokumentationen zur späteren Nachverfolgung von Kontaktpersonen**

### Mitarbeiter

Wann immer möglich sollen "Teams" gebildet werden, welche untereinander bei der Arbeit keinen Kontakt haben. Dies reduziert die Anzahl von Kontaktpersonen im Fall einer SARS - CoV - 2 Infektion, und erleichtert die Nachverfolgung von Kontaktpersonen.

Die Mitarbeiter sollten ihre Kontakte zu anderen Mitarbeitern, soweit möglich, dokumentieren. Dies kann z.B. anhand einer Liste erfolgen, auf der am Tagesende jede Person, mit der man Kontakt hatte, "abgehakt" wird.

Was als "Kontakt" zu bewerten ist, ist der aktuellen "Behördlichen Vorgangsweise bei SARS - CoV - 2 Kontaktpersonen: Kontaktpersonennachverfolgung" des BMSGPK unter [www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at) zu entnehmen.

Wenn diese Art der Dokumentation durchgeführt wird, muss sie so lückenlos wie möglich geführt werden. Nur dann kann sie von der Bezirksgesundheitsbehörde im Rahmen einer Kontaktpersonennachverfolgung verwendet werden.

Es sollte mit allen Mitarbeitern ein schriftliches Einverständnis hergestellt werden, dass ihre persönlichen Daten im Fall eines COVID-19 Verdachts an die Bezirksgesundheitsbehörde weitergegeben werden dürfen.

### Schlüsselarbeitskräfte

Es sollte insbesondere darauf geachtet werden, dass bei einem COVID-19 Fall im Veranstaltungsbetrieb Schlüsselarbeitskräfte nicht als "Kontaktpersonen Kategorie I" zu klassifizieren sind.

Über "Kontaktpersonen Kategorie I" ist von der Bezirksverwaltungsbehörde ein Absonderungsbescheid zu erlassen, sodass sich die betreffende Person für 10 Tage in häusliche Quarantäne begeben muss (unabhängig vom tatsächlichen Bestehen einer Infektion).

Ein "Freitesten" aus der Quarantäne ist derzeit nicht möglich, weil eine negative PCR nur eine Momentaufnahme darstellt.

Ein "Freitesten" aus der Quarantäne ist derzeit nicht möglich, weil eine negative PCR nur eine Momentaufnahme darstellt.

Es ist zu empfehlen, dass seitens der Betriebe die folgenden Maßnahmen getroffen werden:

- Definition der Schlüsselarbeitskräfte (technisch, organisatorisch, wirtschaftlich)
- Reduktion der Kontakte der Schlüsselarbeitskräfte im Betrieb
- Vermeidung von Gästekontakten durch die Schlüsselarbeitskräfte, nach Möglichkeit

- Zur Verfügung stellen von FFP 2 – Masken für die Schlüsselarbeitskräfte, zum Tragen bei unvermeidbaren engen Kontakten

Entscheidend ist die genaue Dokumentation der genannten Maßnahmen. Diese Dokumentation dient der Bezirksgesundheitsbehörde als Entscheidungsgrundlage, ob eine Schlüsselarbeitskraft als Kontaktperson der Kategorie I oder II eingestuft wird.

Bei Kontaktpersonen der Kategorie II kann die Bezirksgesundheitsbehörde, je nach Ermessen und Verhältnismäßigkeit, auch Maßnahmen zur Verkehrsbeschränkung anstelle einer Quarantäne anordnen.

Zur aktuellen Definition der Kontaktpersonen Kategorie I und II siehe [www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at).

### Besucher

Es ist zu empfehlen, dass die Gäste für den Besuch einer Veranstaltung, soweit in der Praxis möglich, eine online – Voranmeldung durchführen.

Bei länger dauernden Veranstaltungen (z.B. im Rahmen von Adventmärkten) sollte nach Möglichkeit die Uhrzeit des Eintreffens und die Uhrzeit des Verlassens der Veranstaltung dokumentiert werden, sofern ein entsprechendes online – tool eingesetzt werden kann.

Bei Veranstaltungen mit zugewiesenen Sitzplätzen muss der Sitzplan aufbewahrt werden, um ihn der Bezirksgesundheitsbehörde bei einer allfälligen Kontaktpersonennachverfolgung zur Verfügung zu stellen.

Die Daten müssen für 28 Tage aufbewahrt werden.

## **(9) Vorgehen bei einem Verdachtsfall oder gesicherten Fall von COVID-19**

Zum Vorgehen bei einem Verdachtsfall oder gesicherten Fall von COVID-19 siehe Hygieneleitlinie "Vorgehen bei einem Verdachtsfall oder bestätigtem Fall von COVID-19 in Freizeiteinrichtungen / Ausflugszielen", Stand 20.08.2020

## **(10) Steuerung der Besucherströme**

### Zuweisung von Sitzplätzen

Die Sitze werden den Besuchern zugewiesen. Damit die Besucher ihre Plätze ohne unnötiges Suchen rasch finden können, sollen die Reihen bzw. die Nummerierung der Sitze in geeigneter Weise leicht sichtbar ausgeschildert werden (weniger Kontakte zwischen den Besuchern, weniger Kontakte mit Platzanweisern).

Bei Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen sind Personen, die einer gemeinsamen Besuchergruppe angehören, betreffend den Mindestabstand den Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, gleichgestellt. Bei Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze gibt es diese Gleichstellung nicht.

#### Einbahnsysteme

Wenn möglich und sinnvoll, wird im Besucherraum ein Einbahnsystem eingeführt (z.B. Gehrichtung im Mittelgang nach vorne, an den Seiten zurück).

Wenn möglich und sinnvoll, wird beim Anstellen und Bestellen am Buffet eine Einbahnregelung eingeführt.

Wenn möglich und sinnvoll, wird bei der Besuchergarderobe eine Einbahnregelung eingeführt.

#### Abstandsmarkierungen

Abstandsmarkierungen auf dem Boden erinnern die Gäste an die Einhaltung des Mindestabstands von 1m.

Das ist überall dort sinnvoll, wo es zu Wartesituationen kommen kann (z.B. Kassa, Garderobe, Buffet).

Übliche Markierungen / Klebebänder mit der Aufschrift "1m Abstand" o.ä. sind jedoch bereits in so vielen Einrichtungen vorhanden, dass sie in der Praxis leicht übersehen werden bzw. ihren Hinweischarakter zunehmend einbüßen.

Alternativen können z.B. sein:

- Wechselnde Projektion von farbigen 1m – Balken auf den Boden
- Bodenmarkierungen in Form von Fußspuren
- Bodenmarkierungen in Form von "Standpunkten"

#### Verteilung der Besucher während der Pausen

In Pausen werden nach Möglichkeit Außenbereiche, Terrassen usw. für die Besucher geöffnet, um eine Verteilung der Besucher auf eine größere Fläche zu unterstützen.

Die Dauer der Pause wird – soweit möglich– verlängert, um Stausituationen am Buffet und auf den Toiletten zu vermeiden.

#### Stehtische

Stehtische werden mit möglichst großem Abstand aufgestellt.

Bei Stehtischen wird auf textile Tischtücher verzichtet, damit die Tische zwischen den Besuchern / Besuchergruppen leicht und wirksam wischdesinfiziert werden können.

Essen und Trinken ist derzeit in geschlossenen Räumen nur im Sitzen an Verabreichungsplätzen erlaubt.

## **(11) Bestuhlung**

Zwischen den Sitzplätzen ist ein Abstand von 1m vorzusehen. Zu Messen ist von der Mitte eines Sitzes bis zur Mitte des nächsten Sitzes.

Anstelle eines Abstands von zumindest 1 Meter können auch (mobile oder fixe) Trennwände zwischen den Sitzen errichtet werden. Dabei gelten die folgenden Anforderungen:

- Die Trennwände müssen eine Höhe von zumindest 150cm ab Fußbodenniveau aufweisen (die durchschnittliche Augenhöhe im Sitzen beträgt gemäß DIN CEN ISO/TR 7250-2 zwischen 120 – 125 cm, gemessen vom Fußboden).
- Die Trennwände müssen eine Breite von zumindest 50cm aufweisen.
- Die Trennwände müssen möglichst glatt sein, damit sie leicht gereinigt und wischdesinfiziert werden können (d.h. keine textile Struktur, keine unnötigen Rillen / Spalten / Verzierungen)
- Die Trennwände sollten alkoholbeständig sein, damit sie einfach und rasch wischdesinfiziert werden können. Diese Anforderung ist aber nicht zwingend. Aus Personenschutzgründen dürfen nicht zu große Flächen, d.h. nicht zu viele Trennwände auf einmal mit Alkohol wischdesinfiziert werden.
- Nach jeder Veranstaltung werden die Trennwände wischdesinfiziert.

Personen, welche im selben Haushalt leben, sowie bei "Besucherguppen" von höchstens 4 Personen und ihren Kindern, müssen zwischen ihren Sitzplätzen keinen Mindestabstand einhalten bzw. es sind keine Trennwände erforderlich.

## **(12) Verhaltenshinweise für die Besucher**

### Allgemeine persönliche Hygienemaßnahmen in Zusammenhang mit SARS - CoV - 2

Für die Besucher gelten die allgemeinen persönlichen Hygienemaßnahmen in Zusammenhang mit SARS - CoV - 2:

- Einhalten von mindestens 1 Meter Abstand zu anderen Personen (ausgenommen Personen, die im selben Haushalt wohnen, sowie Mitglieder der eigenen "Besucherguppe" von höchstens 4 Personen und ihren Kindern)

- Tragen eines Mund – Nasen – Schutzes ab dem Eintreten ins Gebäude.
- Vermeiden von unnötigen Berührungen im eigenen Gesicht (vor allem Mund und Nase)
- Niesen / Husten in die Armbeuge oder in ein Taschentuch

Ein Gesichtsvisier ist aus hygienischer Sicht nicht gleichwertig mit einem Mund – Nasen – Schutz. Ein Gesichtsvisier muss gemäß den geltenden gesetzlichen Regelungen jedoch akzeptiert werden. Gesichtsvisiere, welche nicht den Anforderungen gemäß [www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at) entsprechen (vollständige Abdeckung des Mund- und Nasenbereichs seitlich und nach unten bis zum Kinn) sind in jedem Fall unzulässig, und sollten seitens des Veranstalters nicht akzeptiert werden.

Bei Veranstaltungen im Freien sollen die Veranstalter die Besucher zum Tragen eines Mund – Nasen – Schutzes auffordern, wenn aufgrund der Art der Veranstaltung der Mindestabstand von 1m voraussichtlich nicht eingehalten werden kann (z.B. bei erwarteten "Stausituationen").

Die genannten Hygieneregeln in Zusammenhang mit SARS - CoV - 2 sind mittlerweile allgemein bekannt. Trotzdem sollte durch zumindest ein Hinweisschild (z.B. im Eingangsbereich) auf diese Hygieneregeln hingewiesen werden. Ob weitere Hinweisschilder vorgesehen werden liegt im Ermessen des Veranstalters.

#### Verhaltensempfehlungen nach dem Platznehmen auf dem Sitzplatz

- Für die Zeit, während der sich die Gäste auf ihren Sitzplätzen aufhalten, muss kein Mund – Nasen – Schutz getragen werden.
- Es gelten die folgenden Verhaltensempfehlungen, welche z.B. durch einen Aushang beim Eingang kommuniziert werden können:
  - Strikte Einhaltung der Husten- und Nieshygiene (Husten bzw. Niesen in die Ellenbeuge).
  - Lautes Sprechen bzw. Rufen (z.B. Herbeirufen später kommender Bekannter, Unterhaltung oder Begrüßung über größere Distanz, Zurufe beim Applaus) wird unterlassen.
  - Bei Fragen an den Vortragenden / Diskussionsbeiträgen wird entweder ein Mikrofon verwendet, oder der Betreffende begibt sich in den Bereich des Podiums.
  - Ein bloßes Umdrehen ist hingegen unbedenklich.

#### Weitere Punkte

- Beim Durchschreiten von besetzten Sitzreihen soll das Gesicht nach vorne, Richtung Bühne, gewandt sein.
- Nach Möglichkeit soll stets eine kontaktlose Bezahlmöglichkeit genutzt werden (z.B. Kassa, Buffet).

### **(13) Tragen eines Mund – Nasen –Schutzes durch das Personal**

Mitarbeiter/innen mit Besucherkontakt tragen einen Mund – Nasen –Schutz, sowohl indoor als auch outdoor.

Ein Gesichtsvisier ist aus hygienischer Sicht nicht gleichwertig mit einem Mund – Nasen – Schutz. Ein Gesichtsvisier als Alternative zu einem Mund – Nasen – Schutz wird den Mitarbeitern deshalb nicht angeboten.

### **(14) Sperrstunde**

Die Sperrstunde von derzeit 1:00 gilt auch für Veranstaltungen.

Änderungen werden auf der Website des Landes NÖ ([http://www.noel.gv.at/noel/Coronavirus\\_-\\_rund\\_ums\\_Thema.html](http://www.noel.gv.at/noel/Coronavirus_-_rund_ums_Thema.html)) bzw. auf der Website des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ([www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)). bekannt gegeben.

### **(15) Flächendesinfektion**

#### Wiederkehrende ("routinemäßige") Flächendesinfektion

Eine wiederkehrende Flächendesinfektion (wie z.B. eine "stündliche Desinfektion" oder "tägliche Desinfektion") schützt jeweils nur die erste Person, welche die betreffende Fläche nach der Desinfektion berührt.

Eine solche wiederkehrende Flächendesinfektion ist deshalb im Veranstaltungsbereich keine sinnvolle und angemessene Maßnahme, sondern bietet lediglich eine "scheinbare Sicherheit".

Eine routinemäßige Flächendesinfektion in öffentlichen Bereichen wird auch seitens des Robert Koch Instituts nicht empfohlen (aktueller Stand 04.04.2020, [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Reinigung\\_Desinfektion.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html)).

Eine wiederkehrende Flächendesinfektion ist somit nicht erforderlich.

#### Erforderliche Desinfektionsmaßnahmen für Flächen

Die folgenden Flächen werden anlassbezogen wischdesinfiziert:

- Stehtische (nach Verwendung durch einen Besucher bzw. eine Besuchergruppe)
- Trennwände zwischen den Sitzplätzen (falls vorhanden, nach jeder Vorstellung)

- Ggf. ausgegebene Leihgegenstände (z.B. Operngucker, nach dem Zurückgeben)
- Sanitäre Anlagen (nach dem selben Schema wie vor COVID-19)

#### Nicht erforderliche Desinfektionsmaßnahmen für Flächen

Für die folgenden Flächen ist eine Wischdesinfektion in Zusammenhang mit COVID-19 nicht erforderlich (Beispiele):

- Stühle / Sitzflächen
- Türklinken
- Handläufe
- Garderobenhaken
- Bedienpaneele von Aufzügen

Ein ungezielter und nicht notwendiger Einsatz von Flächendesinfektionsmitteln ist aus medizinischer Sicht zu vermeiden.

## **(16) Händehygiene**

Nach dem Berühren von Flächen im öffentlichen Raum sollten – soweit in der Praxis möglich – die Hände desinfiziert oder gewaschen werden, bevor das eigene Gesicht (vor allem Mund, Nase) berührt wird.

Das Händewaschen für 30 Sekunden ist aufgrund des aktuellen Standes des Wissens bei SARS - CoV - 2 gleichwertig mit der Händedesinfektion.

Nachdem der Zugang zu den Waschbecken in Veranstaltungsräumen in der Praxis nicht immer sofort und unmittelbar gegeben ist, sollten an geeigneten, gut zugänglichen Standorten Händedesinfektionsmittelspender für die Besucher aufgestellt werden (vorzugsweise Sensorspender). Die Anzahl und die Standorte der Spender liegen im Ermessen des Veranstalters.

Für die Mitarbeiter können – im Ermessen des Veranstalters – personalisierte "Kittelflaschen" mit Händedesinfektionsmittel ausgegeben werden.

Einmalhandschuhe schützen nicht vor einer Infektion mit SARS - CoV - 2. Das Tragen von Einmalhandschuhen ist im Zusammenhang mit SARS - CoV - 2 nicht erforderlich und nicht sinnvoll.

## **(17) Buffet / Gastronomie**

Die allgemeinen Regelungen für die Gastronomie sind umzusetzen.

## **(18) Sanitäreinrichtungen**

Die Kapazität der Sanitärbereiche muss aufgrund der Größe des Sanitärbereichs festgelegt werden. Bei kleineren Sanitärbereichen ist die Regelung "maximal eine Person" sinnvoll und erforderlich. Für größere Sanitärbereiche können auch abweichende Regelungen (z.B. "maximal 3 Personen") zur Anwendung kommen, wenn auch die baulichen Gegebenheiten die Einhaltung des Mindestabstands von 1m ermöglichen. Bei der Festlegung der Kapazität gilt ein Richtwert von zumindest 10m<sup>2</sup> pro Person.

Im Bereich der Sanitärwaschplätze sollen, nach Möglichkeit, zusätzlich zu den Seifenspendern auch Händedesinfektionsmittelspender vorgesehen werden.

Weiters sollen, wenn möglich, vorbefeuchtete Desinfektionstücher für die Flächendesinfektion für die Entnahme durch die Gäste zur Verfügung zu stehen. Es ist ein möglichst hautverträgliches Desinfektionsmittel auszuwählen.

Häufig berührte Handkontaktflächen (Armaturen, Seifenspender, Einmalpapierhandtuchspender, Händedesinfektionsmittelspender, WC Druckplatte, WC Rollenhalter) werden regelmäßig auf ihre optische Sauberkeit kontrolliert. Bei Bedarf erfolgt eine anlassbezogene Reinigung bzw. Desinfektion, gemäß dem Standard vor COVID-19.

Händetrockner mit Gebläse, welche bereits vor COVID-19 installiert waren, können auch jetzt weiter betrieben werden, weil die Trockner nach dem Händewaschen (und somit mit bereits dekontaminierten Händen) benutzt werden.

## **(19) Raumluftechnische Anlagen**

Aufgrund der vorliegenden epidemiologischen Daten findet die Übertragung des SARS - CoV - 2 vorwiegend in geschlossenen Räumen statt.

Ein erhöhter Luftwechsel (durch ausgiebige Fensterlüftung, oder durch eine mechanische Be- und Entlüftungsanlage) kann deshalb dazu beitragen, die Übertragung des SARS - CoV - 2 auch in geschlossenen Räumen zu reduzieren. Es ist deshalb in Innenräumen ein möglichst hoher Luftwechsel anzustreben.

Obwohl das Risiko einer Übertragung des SARS - CoV - 2 über raumluftechnische Anlagen grundsätzlich gering ist, sollten die raumluftechnischen Anlagen von Veranstaltungsorten hygienisch bewertet und freigegeben werden. Das gilt insbesondere in den folgenden Situationen:

- Es sind Lüftungsanlagen mit Umluftanteil vorhanden
- Es sind ältere Lüftungsanlagen mit Rotationswärmetauscher vorhanden
- Es sind Umluftkühlgeräte oder Torluftschleier mit ungünstig gelegenen Ansaug- oder Ausblastsituationen vorhanden

## **(20) Tests auf SARS - CoV - 2**

### PCR

Der verlässlichste Test auf SARS - CoV - 2 ist derzeit die PCR.

PCR – Tests auf das SARS - CoV - 2 stellen jedoch stets nur eine Momentaufnahme dar. Die Wahrscheinlichkeit für einen positiven PCR – Test ist am größten am Tag 8 nach der Ansteckung. In den Tagen davor kann die PCR negativ sein, obwohl bereits eine Infektion besteht.

Gemäß den "Empfehlungen für die inhaltliche Gestaltung eines COVID-19-Präventionskonzeptes für Veranstaltungen im Bereich von Kunst und Kultur" des BMSGPK, Stand: 28.09.2020, werden PCR – Tests als Präventionsmaßnahme bei der Durchführung von Veranstaltungen nicht empfohlen.

PCR – Tests auf das SARS - CoV - 2 spielen somit bei der Erstellung des COVID-19 Präventionskonzeptes grundsätzlich keine Rolle.

### "Schnelltests"

Neben der PCR existieren "Schnelltests" zum Nachweis des SARS - CoV -2.

Mit diesen Tests wird nicht, wie bei der PCR, das genetische Material des Virus nachgewiesen, sondern bestimmte Oberflächenbestandteile ("Antigene").

"Schnelltests" können aufgrund der kurzen Untersuchungsdauer (nur einige Minuten) sowie der Durchführung ohne aufwendige Laborausstattung einen wesentlichen Beitrag zum Management von COVID-19 leisten.

Es ist allerdings zu berücksichtigen:

- Die "Schnelltests" haben eine geringere Sensitivität als die PCR. Das bedeutet, bei einzelnen Personen lautet das Testergebnis "negativ", obwohl sie mit SARS - CoV - 2 infiziert sind.
- Die "Schnelltests" haben eine geringere Spezifität als die PCR. Das bedeutet, bei einzelnen Personen lautet das Testergebnis "positiv", obwohl sie nicht mit dem SARS - CoV - 2 infiziert sind.

Bei der Anwendung von "Schnelltests" kann somit der Fall eintreten, dass infizierte Personen als "negativ" getestet werden, und somit ihrer Arbeit bzw. Besucherkontakt haben.

Umgekehrt kann der Fall eintreten, dass sich Personen, die in Wirklichkeit negativ sind, aufgrund eines "falsch positiven" Tests in Quarantäne begeben müssen, und somit als Mitarbeiter ausfallen.

Die Leistungsdaten (Sensitivität, Spezifität) der einzelnen "Schnelltests" können von den Herstellern bzw. Lieferanten der Tests zur Verfügung gestellt werden.

"Schnelltests" auf das SARS - CoV - 2, stellen ebenso wie die PCR stets nur eine Momentaufnahme dar.

Die Verantwortlichkeiten für diese Entscheidungen auf Basis von "Schnelltests" müssen vor dem Einsatz der Tests vereinbart und schriftlich festgelegt werden.

Insgesamt können Schnelltests, aufgrund der oben genannten Vorteile gegenüber der PCR (kurze Untersuchungsdauer, Durchführung ohne aufwendige Laborausrüstung), aber ein wesentliches Element bei den Präventionsmaßnahmen gegen das SARS - CoV - 2 sein.

Erforderlich sind eine behördliche Freigabe sowie entsprechende Leistungsdaten der eingesetzten Tests.

#### Antikörpertests

Antikörpertests sind für die Diagnose einer akuten Infektion nicht geeignet. Antikörpertests spielen bei der Erstellung des COVID-19 Präventionskonzepts keine Rolle.

### **(21) Verwendete Begriffe**

- SARS - CoV - 2 (Severe Acute Respiratory Syndrome – Coronavirus): Bezeichnung des neuartigen Coronavirus
- COVID-19 (coronavirus disease 2019) bezeichnet die Krankheit, die durch das SARS - CoV - 2 ausgelöst wird.
- Mund – Nasen – Schutz: Mit Mund – Nasen – Schutz ist der vorliegenden Leitlinie sowohl die "chirurgische OP Maske" als auch die community – Stoffmaske gemeint (nicht aber das Gesichtsvisier)
- In der vorliegenden Leitlinie wurde auf eine geschlechtsneutrale Schreibweise verzichtet, alle Formulierungen gelten für beide Geschlechter gleichermaßen.

**Priv.-Doz. Dr. Florian Daxböck**

**Facharzt für Klinische Mikrobiologie und Hygiene**